



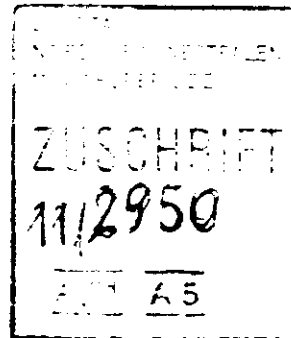
Studentenwerk
Dortmund

Angabenblatt vom 25. Sept.
1993, Dortmund

Studentenwerk Dortmund Postfach 51 02 48 44102 Dortmund

Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Beauftragter
Telefon 0231 785 3600/01
Anzahl Seiten G 1.000.21
Ersteller I.1.G
Verfahrensjahr 28. Sept. 1993
Datum 25. Okt. 1993/th

Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes
Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/5768
hier: Öffentliche Anhörung am Freitag, dem 05. November 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Geschäftsführerin und die Geschäftsführer der 13 Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen haben für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet.

Mit diesem Schreiben überreiche ich Ihnen die Stellungnahme in 170facher Ausfertigung.

Mit freundlicher Empfehlung

Theodor Oecking
Geschäftsführer

Weg 85
Dortmund
Telefax 0231 75 40 60
Stadtsparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto 821 000 785

Gemeinsame Stellungnahme der Geschäftsführer der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen zum „Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Studentenwerksgesetzes“ (Landtagsdrucksache 11/5768) als Beitrag zur öffentlichen Anhörung im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung am 05.11.1993.

Die Geschäftsführer aller Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen legen mit den folgenden Ausführungen ihre gemeinsame, übereinstimmende Position zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Studentenwerksgesetzes für die öffentliche Anhörung vor dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags NW am 05.11.1993 vor.

Wie schon zuvor in den schriftlichen Stellungnahmen vom 15.12.1992 und 01.09.1993 zum Ausdruck gebracht, stimmen die Geschäftsführer den durch die Politik formulierten Zielen einer stärkeren Flexibilität, wirtschaftlichen Freiheit und größeren Eigenverantwortung als Grundlage für ihre zukünftige Arbeit und den Vorstellungen zur Bedeutung der Studentenwerke für den „Lebensraum Hochschule“ voll inhaltlich zu. Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht es aus der Sicht der Geschäftsführer jedoch nicht, diese Ziele und Vorstellungen zu erreichen. Aus diesem Grunde sollte er im Zuge der weiteren parlamentarischen Behandlung im wesentlichen in den drei nachfolgend genannten zentralen Bereichen überarbeitet werden:

1. Finanzierung und Wirtschaftsführung

2. Zusammensetzung der Gremien

3. Rechtsstellung der Geschäftsführer

1. Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke

Das gemeinsame Ziel der Parlamentarier aller Fraktionen und der Landesregierung, durch eine Änderung des „Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen“ für die Studentenwerke rechtlich den Weg zu ebnen, damit sie sich von einer

„Behörde Studentenwerk“

zu einem

„Dienstleistungsunternehmen Studentenwerk“

entwickeln können, läßt sich mit dem im Entwurf vorgesehenen **Festbetragsfinanzierungssystem** nicht erreichen. Sowohl eine „institutionelle Förderung“ als auch eine „Projektförderung“ mit strikter Bindung an die Landeshaushaltsordnung verfestigt - auch in der Form kalkulierbarer Festbeträge - kameralistische Strukturen und läßt die unbedingt notwendigen wirtschaftlichen **Freiräume** nicht zu.

Der vom Landesrechnungshof Niedersachsen aufgezeichnete Weg, die nötige kaufmännische Gestaltungsfreiheit durch eine eigenständige **Finanzhilferegelung** zu schaffen, ist grundsätzlich ein geeignetes Mittel, eine an den politischen Zielvorgaben orientierte Finanzierungsregelung zu treffen.

Da die Landeshaushaltsordnung die Finanzhilfe nicht behandelt, müssen die entsprechenden Vorschriften zur Finanzhilfe im Studentenwerksgesetz abschließend niedergelegt sein. Dazu dienen die im folgenden neu formulierten **§§ 12 und 13** des Studentenwerksgesetzes, die alle notwendigen Verfahrensfragen regeln.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos sind angemessene Rücklagen zu bilden.**
- (2) **Die Studentenwerke stellen jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan auf. Dieser ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Er bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.**
- (3) **Die Studentenwerke können Investitionen, soweit sie nicht durch Projektförderung des Landes finanziert werden, durch Kreditaufnahmen tätigen, wenn ihre Finanzierung durch Abschreibungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes gesichert sind.**

§ 13 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes stehen den Studentenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:
 1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
 2. staatliche Finanzhilfen,
 3. Sozialbeiträge der Studierenden,
 4. Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Studentenwerken Finanzhilfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Die Finanzhilfen werden als Festbetrag nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung der Finanzhilfen auf die einzelnen Studentenwerke regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung durch eine Richtlinie. Die haushaltsrechtliche Behandlung regeln die Absätze 4 - 6 abschließend.
- (3) Wird den Studentenwerken die Durchführung von staatlichen Aufgaben übertragen, so sind ihnen die entstehenden Kosten zu erstatten.
- (4) Die Bewilligung der Finanzhilfe an die Studentenwerke erfolgt unmittelbar nach Verabschiedung des Landeshaushalts durch Bescheid.
- (5) Die Finanzhilfe wird in gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus ausgezahlt.
- (6) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluß. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.
- (7) Sozialbeiträge nach Abs. 1 Nr. 3 werden durch die Studentenwerke aufgrund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studentenwerke, kostenfrei eingezogen.

Als Folge der von vorgeschlagenen Finanzierungs- und Wirtschaftsführungsregelungen beschränkt sich die ministerielle Aufsicht auf die **Rechtsaufsicht**. Daher ist in diesem Sinne der letzte Absatz im **§ 17 Abs. 1** (... und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachten.) zu streichen.

2. Zusammensetzung der Gremien

Die Geschäftsführer respektieren das im vorgelegten Entwurf zum Ausdruck kommende politische Interesse, die Einflußmöglichkeiten der Studierenden als Hauptnutzer der Studentenwerke zu stärken.

Gleichwohl wird die Notwendigkeit gesehen, daß Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuß bei erweiterter Gesamtverantwortung als Lenkungsorgane im Interesse der längerfristigen Funktionsfähigkeit und Kontinuität der Studentenwerksarbeit so zusammengesetzt sind, daß die Notwendigkeit zur **gruppenübergreifenden Konsensbildung** institutionell vorgegeben ist.

Die Geschäftsführer sehen dabei deutlich, daß das Personal der Studentenwerke eine der zu berücksichtigenden Gruppen bildet und in der vorliegenden Entwurfsfassung sowohl im Verwaltungsrat als auch im Verwaltungsausschuß unterrepräsentiert ist.

3. Rechtsstellung der Geschäftsführer

Vor dem Hintergrund des im Zuge der Gesetzesänderung entstehenden erweiterten Verantwortungsbereiches auch der Geschäftsführer der Studentenwerke eröffnet der vorgelegte Gesetzesentwurf die Möglichkeit der **Umgestaltung der Dienstverhältnisse**.

Die Geschäftsführer selbst sehen eine Verbesserung ihrer Rechtsstellung in dem auch von den meisten Personalräten gestützten **Modell des Abschlusses eines Arbeitsvertrages als Angestellte oder Angestellter des Studentenwerkes verbunden mit einer für die Dauer der Organshaft gewährten Zulage**.

Insofern wird auf den entsprechenden Entwurf zu **§ 11 Abs. 2** der schriftlichen Stellungnahme der Geschäftsführer vom **15.12.1992** verwiesen. Es wird insgesamt die auch in vielen anderen Landesbereichen übliche Praxis angestrebt, die Stellung und Vergütung der Leiter von Einrichtungen - in diesem Falle der Geschäftsführer der Studentenwerke - auf Gesetzes- oder Verordnungsniveau zu regeln.

Abschließend sei noch kurz auf die beiden Diskussionspunkte

„Ämter für Ausbildungsförderung“ und „Kulturarbeit“

hingewiesen:

1. Die Studentenwerke wollen durch ihren Vorschlag, ihnen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Funktion als Ämter für Ausbildungsförderung zu übertragen, einen Beitrag zum landespolitisch gewollten Bürokratieabbau und zur Straffung von **Verwaltungsverfahren** leisten.

Die Rechtsgrundlage im Studentenwerksgesetz könnte in **§ 2 Abs. 1 Ziffer 5** so formuliert werden:

„Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere als Ämter für Ausbildungsförderung.“

2. Der Gesetzgeber sollte den Studentenwerken durch Schaffung von entsprechenden Freiräumen weitergehende Möglichkeiten eröffnen, den Lebensraum Hochschule mit mehr Leben zu erfüllen als bisher.

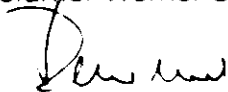
Die Reduzierung der Kulturarbeit der Studentenwerke auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten sollte deshalb durch die Streichung der Worte „... durch Bereitstellung ihrer Räume“ im **§ 2 Abs. 1 Ziffer 4** aufgehoben werden.

Dortmund, den 18.10.1993

Studentenwerk Aachen


.....
Geschäftsführer Werner Stark

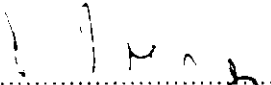
Studentenwerk Bielefeld


.....
Geschäftsführer Günther Remmel

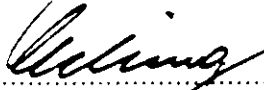
Akademisches
Förderungswerk Bochum


.....
Geschäftsführer Jürgen Graf

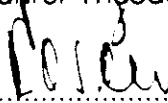
Studentenwerk Bonn


.....
Geschäftsführer Dr. Dieter Iversen

Studentenwerk Dortmund


.....
Geschäftsführer Theodor Oecking

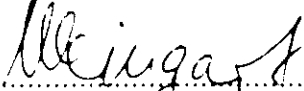
Studentenwerk Düsseldorf


.....
Geschäftsführer Manfred Losen

Studentenwerk Duisburg


.....
Geschäftsführer Ansgar Schuldensucker

Studentenwerk Essen


.....
Geschäftsführerin Ulrike Weingart

Kölner Studentenwerk


.....
Geschäftsführer H.P. Krauss

Studentenwerk Münster


.....
Geschäftsführer Klaus Kambach

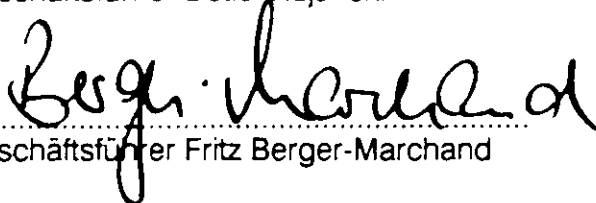
Studentenwerk Paderborn


.....
Geschäftsführer Johannes Freise

Studentenwerk Siegen


.....
Geschäftsführer Detlef Rujanski

Hochschul-Sozialwerk
Wuppertal


.....
Geschäftsführer Fritz Berger-Marchand